

leitete erste Zeile sowie die Unterschriftszeilen, bei denen der Name des italienischen Kanzlers Burchard in der Rekognition befremdet⁵⁶, sind in verlängerter Schrift ausgeführt. Das Monogramm wurde so eingezeichnet, daß es entgegen dem Kanzleibrauch die Unterschriftszeilen trennt, die nahezu die gesamte Breite des Pergaments einnehmen. Das ursprünglich am unteren Rand, unmittelbar rechts von der Mitte des Pergaments in ungewöhnlich weitem Abstand zu den Unterschriftszeilen aufgedruckte Siegel ist verloren⁵⁷. Der Durchmesser des Abdrucks beträgt etwa 10 cm und entspricht somit dem des ersten Kaisersiegels⁵⁸. Eine Beschreibung oder gar Nachzeichnung des Siegels hat sich in der umfangreichen Überlieferung von Stumpf Reg. 3150 nicht erhalten⁵⁹. Aus dem Siegelabdruck kann ersehen werden, daß die Oberlängen in den Worten *Italia, Sauniaco* und *dei* in der Datierungszeile vom Siegelrand bedeckt gewesen sind. Die Besiegelung bildete also bei der Anfertigung von Stumpf Reg. 3150 die letzte Stufe.

Geschrieben wurde das Diplom außerhalb der Kanzlei – jedoch mit den Eigenheiten der zeitgenössischen diplomatischen Minuskel – von ein und derselben Hand, die auch das im Aufbau der Buchstaben kanzleigemäß ge-

„auch in Frankreich und im Rheinland viel Pergament italienischer Art vorkommt.“ Vgl. auch Leo Santifaller, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter 1 (MIÖG Ergänzungsbd. 16, 1, 1953) S. 81 mit Anm. 29. – Wenn das nördliche Pergament von Stumpf Reg. 3150 auch kein untrügliches Kennzeichen für die Unechtheit ist, so ist es doch zumindest auffällig (vgl. Bresslau-Klewitz, wie Anm. 26). Die Kanzlei hat nämlich, soweit sich das an den Originalen der Diplome Stumpf Reg. 3137 a, 3147, 3148, 3149, 3149 b, 3153 und 3155 feststellen läßt, keinen Pergamentvorrat aus Deutschland auf den zweiten Italienzug mitgenommen.

⁵⁶) Vgl. dazu unten S. 637 mit Anm. 115.

⁵⁷) Die durch Kreuzschnitt im Urkundenblatt entstandene Öffnung wird auf der Rückseite von einem Pergamentstück überdeckt.

⁵⁸) Vgl. dazu oben S. 609 mit Anm. 28.

⁵⁹) Neben einem Transsumt Karls IV. vom 21. Dezember 1356 (Archives départementales de la Moselle Metz, Série H 3 Nr. 7) und einer aus dem 16. Jh. stammenden beglaubigten Abschrift davon liegen sechs Kopien (davon zwei in französischer Sprache) aus dem 17. und 18. Jh. vor. Die Hs. 812 (von 1730) der Bibliothèque municipale in Metz, deren Verfasser Dom Pierre Baillet seinen Urkundenabschriften gern eine Zeichnung der Monogramme oder Siegel beifügte (vgl. Julius von Pflugk-Harttung, Antiquitates Arnulfinae, NA 7 [1882] S. 221), möglicherweise also auch der auf S. 360 eingetragenen Kopie von Stumpf Reg. 3150, gehört zu den beklagenswerten Kriegsverlusten der Bibliothek, vgl. Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France 53 (1962) S. 12. – Das im 13. Jh. entstandene „Petit Cartulaire“ von St. Arnulf (MGH SS 24 S. 527 ff.) enthält keine Abschrift von Stumpf Reg. 3150.